

2100-0255

An die  
Präsidentin des Burgenländischen Landtages  
LAbg. Mag. Astrid Eisenkopf  
Landhaus  
7000 Eisenstadt

Eisenstadt, am 15. September 2025

## **SELBSTÄNDIGER ANTRAG**

**der Landtagsabgeordneten KO Ing. Norbert Hofer, Michelle Whitfield,  
Kolleginnen und Kollegen auf Fassung einer EntschlieÙung betreffend „Klare  
Fristen für Rechnungsabschlüsse im Burgenland“**

Der Landtag wolle beschließen:

## **Entschließung des Burgenländischen Landtages vom ..... betreffend „Klare Fristen für Rechnungsabschlüsse im Burgenland“**

Klare Fristen sind die Grundlage wirksamer parlamentarischer Kontrolle und ermöglichen eine rechtzeitige politische Steuerung auf Basis geprüfter Zahlen. Während der Bund gemäß Art. 121 Abs. 3 B-VG verpflichtet ist, den Rechnungsabschluss bis spätestens 30. Juni vorzulegen, fehlt im Burgenland eine verbindliche zeitliche Vorgabe.

Für den Rechnungsabschluss des Landes Burgenland sieht Art. 41 L-VG lediglich vor, dass dieser „ehestens, jedenfalls vor der Vorlage des Landesvoranschlages“ einzubringen ist. Eine exakte Frist ist nicht vorgesehen.

Andere Bundesländer wie Tirol oder Wien haben bereits klare Fristen implementiert und damit mehr Planbarkeit und Transparenz geschaffen.

Für die Gemeinden bestehen ebenso keine einheitlichen Regelungen; für die beiden Statutarstädte Eisenstadt und Rust gelten abweichende Vorschriften, die eine Vergleichbarkeit zusätzlich erschweren.

Eine bundesrechtsanaloge Frist für den Landesrechnungsabschluss würde Rechtsklarheit und Verlässlichkeit schaffen. Ein einheitlicher Stichtag für Gemeinden würde die Vergleichbarkeit verbessern und die Prüfung durch die Kontrollorgane erleichtern. Zudem wird dadurch das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in eine ordnungsgemäße Gebarung gestärkt. Zusätzlich stellt die Verankerung eines VRV-konformen Vorlageformats sicher, dass die Ergebnisse nachvollziehbar und auswertbar sind. Durch eine Kurzfassung wird Transparenz auch für die breite Öffentlichkeit praktisch erfassbar.

Der Landtag hat beschlossen:

Zur Harmonisierung und Verbesserung der budgetären Rechenschaft wird die Landesregierung aufgefordert, dem Landtag ehestmöglich eine Regierungsvorlage zur Änderung der einschlägigen landesrechtlichen Haushaltsbestimmungen vorzulegen, die insbesondere Folgendes regelt:

- Der Rechnungsabschluss des Landes Burgenland ist dem Landtag spätestens bis 30. Juni des Folgejahres vorzulegen.
- Die Rechnungsabschlüsse aller Gemeinden, Städte und Statutarstädte sind spätestens bis 30. April des Folgejahres zu beschließen und der Aufsichtsbehörde vorzulegen.
- Die Vorlage hat einheitlich, vollständig und prüfbar zu erfolgen, unter Beachtung der VRV 2015, einschließlich einer Kurzfassung in allgemein verständlicher Sprache. Die Kurzfassung ist öffentlich zu machen.

- Bei Nichteinhaltung der Fristen ist unverzüglich eine Begründung samt Zeitplan zur Nachholung an den Landtag (für das Land) bzw. an die Aufsichtsbehörde (für Gemeinden) zu übermitteln; die Aufsichtsbehörde hat aufsichtsrechtliche Schritte nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen zu prüfen.
- Die Neuregelung gilt erstmals für jene Rechnungsabschlüsse, die nach Inkrafttreten der Gesetzesänderung fällig werden.

*Es wird ersucht, diesen Antrag dem Rechtsausschuss und Finanz-, Budget-, und Haushaltsausschuss zuzuweisen.*